

# Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



---

Nr. 14

Pfarrkirchen, 05.07.2018

---

## Inhalt

	Seite
<b>Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Gangkofen und von Mischwasser in die Bina durch den Markt Gangkofen Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	78-79
<b>1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Rottal</b>	79

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Gangkofen und von Mischwasser in  
die Bina durch den Markt Gangkofen**

**Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Der Markt Gangkofen betreibt eine Sammelkläranlage. Der Kläranlage fließt Mischwasser zu. Gangkofen wird von der Bina durchflossen, die auch als Vorfluter für die Regenentlastungen und für die Kläranlage Gangkofen dient.

Die aktuelle wasserrechtliche Erlaubnis ist bis zum 31.12.2018 befristet. Die weitere wasserrechtliche Erlaubnis der Kläranlage wird beantragt und soll in einem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren erteilt werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung gemäß § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Im Vorfeld des Erlaubnisverfahrens wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG verbunden mit Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Beteiligt wurden das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die untere Naturschutzbehörde, die Immissionsschutzbehörde und die Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Rottal-Inn. Alle Behörden verneinen die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

1. Gemäß der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf befindet sich die Kläranlage nicht im Einzugsbereich der öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlage des Marktes Gangkofen. Ansonsten sind weitere Trinkwasserschutzgebiete in der Nähe des Kläranlagenstandortes nicht vorhanden.  
Überschreitungen der EU-Qualitätsnorm Quecksilber sind flächendeckend in ganz Bayern gegeben.  
Das Kläranlagengrundstück Fl.Nr. 57, Gemarkung Panzing, Markt Gangkofen liegt teilweise im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Bina. Die baulichen Anlagen liegen jedoch über HW100. Der Standort der Kläranlage hat keine Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet.  
Insgesamt sind bei einem Weiterbetrieb der bestehenden Kläranlage keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
2. Gegen einen Weiterbetrieb der Kläranlage Gangkofen bestehen aus denkmalfachlicher Sicht keine Bedenken. Auswirkungen auf das südwestlich der Kläranlage jenseits der Bina liegende Bodendenkmal D-2-7541-0095 sind nicht zu erwarten.
3. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind durch den Weiterbetrieb der Kläranlage keine Auswirkungen i.S.d. § 7 Abs. 2 UVPG auf unterstromig liegende biotopkartierten und nach § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützte Flächen zu erwarten.
4. Die bestehende Kläranlage befindet sich am östlichen Ortsrand von Gangkofen. Südlich der Anlage, nur durch die Bina getrennt, ist ein Wohngebiet benachbart. Nördlich grenzt ein Mischgebiet an und östlich befinden sich einzelne Anwesen im Außenbereich. Der Markt Gangkofen ist in der Fortschreibung des Regionalplans Landshut nur als sog. „Kleinzentrum“ bezeichnet. Eine besonders hohe Bevölkerungsdichte i.S.d. Nr. 2.3.10 Anlage 3 UVPG wird im Umfeld der Anlage und im Ort Gangkofen mit insgesamt ländlicher Ausprägung aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht gesehen.  
Im Übrigen dürfte aus immissionsschutzfachlicher Sicht die Wahrscheinlichkeit, dass mit der Einleitung von geklärtem Abwasser und von Mischwasser in die Bina relevante Auswirkungen durch Geruchsmissionen verbunden sind, eher gering sein.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 29.06.2018

**Landratsamt Rottal-Inn  
untere Wasserrechtsbehörde**

**Hampel  
Reg. Amtmann**

---

Auf Grund Art. 5, 8 und 9 Kommunalabgabengesetz (-KAG-) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Rottal folgende

### **1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Rottal:**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Rottal vom 05.05.2003 (Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn Nr. 10 vom 15.05.2003) wird wie folgt geändert:

#### **§ 1**

##### **§ 12 Abs. 3 erhält die Fassung:**

- (3) Die Gebühr beträgt bis zum 31.12.2017 1,10 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Ab dem 01.01.2018 bis 31.12.2019 1,61 € pro Kubikmeter und ab dem 01.01.2020 bis 31.12.2021 1,79 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

**Pfarrkirchen, den 19.06.2018**

**gez.  
Etzel (Siegel)  
Verbandsvorsitzender**